

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNE  
UND FINANZDIREKTORE**

Frau Bundesrätin  
Eveline Widmer-Schlumpf  
Vorsteherin EFD  
Bernerhof  
3003 Bern

Bern, 20. November 2015

**Änderung des Steueramtshilfegesetzes (gestohlene Daten).  
Vernehmlassungsstellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Bundesrat eröffnete am 2. September 2015 die Vernehmlassung zur randvermerkten Vorlage. Der FDK-Vorstand behandelte das Geschäft am 20. November 2015 und äussert sich dazu wie folgt:

**Der FDK-Vorstand ist mit der Vorlage einverstanden.**

**Begründung:**

Bereits in der Vernehmlassungsvorlage zur ersten Revision des StAhiG hatte der Bundesrat vorgeschlagen, dass auf ein Ersuchen nur dann nicht eingetreten wird, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen aktiv erlangt wurden. Die FDK hat wiederholt auf diesen gesetzgeberischen Mangel hingewiesen und in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2013 die rechtliche Neuordnung als notwendig erachtet. An dieser Auffassung hat sich in der Zwischenzeit nichts geändert.

Gemäss Art. 7 Bst. c der Vorlage (E-StAhiG) soll auf ein Amtshilfeersuchen nicht eingetreten werden, wenn es den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, insbesondere wenn es auf Informationen beruht, die der ersuchende Staat infolge von nach schweizerischem Recht strafbaren Handlungen und ausserhalb eines Amtshilfeverfahrens durch ein aktives Verhalten erlangt hat. Damit übernimmt die vorgeschlagene Präzisierung von Art. 7 Bst. c E-StAhiG inhaltlich im Wesentlichen die Formulierung, die 2013 im Rahmen der ersten StAhiG-Revision in die Vernehmlassung gegeben, dann aber nicht in die Gesetzesrevision aufgenommen wurde.

Wir begrüssen es, dass weiterhin keine Amtshilfe geleistet werden soll, wenn der ersuchende Staat die Informationen aktiv durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt hat. Wir können aber nachvollziehen, dass jene Staaten, welche im Rahmen der

spontanen Amtshilfe und ohne eigene aktive Mitwirkung Informationen von einem anderen Staat erhalten haben, über das schweizerische Nichteintreten auf ihre Gesuche irritiert sind. Die Einschränkung der Amtshilfe ist nicht angebracht, wenn ein Drittstaat, der sich nicht aktiv um gestohlene Daten bemüht hat, Kenntnis von illegal erworbenen Steuerinformationen erhält und diese verwendet. Entscheidend ist, dass ein Staat die gestohlenen Informationen auf rechtstaatlichem Weg, also über den allgemeinen zwischenstaatlichen Informationsaustausch erhalten hat und sich nicht finanziell oder anderswie an der Beschaffung der Daten beteiligt hat. Wir teilen deshalb die Bedenken des Bundesrats, dass eine Fortführung der diesbezüglichen schweizerischen Praxis gewichtige Nachteile für die Schweiz nach sich ziehen könnte. Im Übrigen dürfen auch im schweizerischen Steuerverfahren passiv erworbene Daten verwendet werden, selbst wenn diese im Ausland in Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses erlangt worden sind (Bundesgerichtsurteil 2C\_514/2007 vom 2. Oktober 2007).

Auch mit Blick auf die beabsichtigte Einführung des automatischen Informationsaustauschs ist die Verweigerung der Zusammenarbeit im Fall von passiv erworbenen Daten für viele Staaten kaum mehr akzeptabel. Insgesamt erachten wir die sich aus Art. 7 Bst. c E-StAhiG ergebende Differenzierung somit als sinnvoll. Offen bleiben muss heute, ob diese Differenzierung von allen ersuchenden Staaten auf Dauer anerkannt werden wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN  
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Peter Hegglin

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

**Kopie (Mail)**

- [Vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:Vernehmlassungen@sif.admin.ch)
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK